

**SCHUTZKONZEPT COVID-19 – VERSION 14
FÜR DEN PRÄSENZUNTERRICHT
AB DEM 25. OKTOBER 2021**

(VERSION VOM 22. OKTOBER 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Verhalten
3. Unterricht
4. Exkursionen, Schulreisen, Veranstaltungen
5. Räumlichkeiten
6. Verpflegung
7. Reinigung
8. Aufsicht
9. Isolation, Quarantäne, Testen
10. Nutzung der Infrastruktur durch Dritte

1. Allgemeines

Grundlagen	<p>Das folgende Schutzkonzept basiert auf der Verordnung des BAG und den Richtlinien der Bildungsdirektion und des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich:</p> <p>818.101.26 COVID-19-Verordnung besondere Lage</p> <p>Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Stand am 20. September 2021)</p> <p>https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de?print=true</p> <p>Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 (geändert am 17. September 2021)</p> <p>https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heimen/informationen-fuer-die-schulen-der-sekundarstufe-ii.html</p> <p>Gemäss BAG und MBA soll der Mindestabstand von 1.5 m bei interpersonellen Kontakten wenn immer möglich gewährleistet werden. Im MNG werden sowohl jüngere Schülerinnen und Schüler wie auch junge Erwachsene unterrichtet. Das Schutzkonzept unterscheidet keine Altersgruppen, sondern ist in dieser Form für das gesamte MNG Rämibühl und K+S Gymnasium Rämibühl gültig.</p> <p>Seit dem 15. März 2021 findet an den kantonalen Mittelschulen mit allen Klassen wieder Präsenzunterricht gemäss Stundenplan statt. Die Schulen haben weiterhin die Möglichkeit, dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Gesuch für Halbklassen- oder Fernunterricht zu stellen, um auf eine veränderte Situation an der Schule reagieren zu können. (Verfügung der Bildungsdirektion vom 5. November 2020 und 21. April 2021)</p>
Zertifikat- und Maskentragpflicht	<p>Sowohl für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt keine Covid-19-Zertifikatspflicht.</p> <p>In Innenräumen gilt aber eine allgemeine Maskentragpflicht. Vollständige Geimpfte, Genesene und Personen, die wöchentlich an den präventiven Massentests teilnehmen, können sich von der Maskentragpflicht dispensieren lassen.</p> <p>Externe Besucherinnen und Besucher müssen kein Covid-19-Zertifikat vorweisen sind aber in den Gebäuden zum Tragen einer Schutzmaske verpflichtet.</p>
Maskentragempfehlung	<p>Es wird empfohlen in Innenräumen mit knappen Platzverhältnissen oder mässiger Durchlüftung eine Schutzmaske zu tragen.</p> <p>Die Schüler/innen müssen eigene Schutzmasken mitbringen. In Härtefällen können den Schüler/innen Schutzmasken auf Kosten der Schule abgegeben werden.</p>

Hinweisplakate	Die Schule stellt den eigenen Mitarbeiter/innen Schutzmasken kostenlos zur Verfügung. Bei den Arealzugängen, den Eingangstüren und bei neuralgischen Punkten wird mit Plakaten auf die Maskenempfehlung hingewiesen.
Unterrichtszimmer	In den Unterrichtszimmern sind grösstmögliche Abstände einzuhalten.
Kommunikation des Schutzkonzepts	Sämtliche Angehörige des MNG und K+S sowie externe Institutionen, die in einem engen Kontakt mit dem MNG stehen, werden via Schulleitung, Sekretariat und Hausdienst über das Schutzkonzept informiert: <ul style="list-style-type: none"> - Schüler/innen - Lehrpersonen - Verwaltungs- und Betriebspersonal - Nachbarschulen - Mensabetreiber (Kiosk im 1. UG) - Lieferdienste und Handwerker
Präventive Kommunikation	Allgemeingültige präventive Massnahmen werden über verschiedene Kanäle präsent gehalten: <ul style="list-style-type: none"> a) Hinweise auf der elektronischen Anzeigetafel b) Haupt- und Nebeneingänge: Plakat «so schützen wir uns» c) Aufenthaltsbereiche für Lehrpersonen und Schüler/innen: Plakat mit Distanz halten bzw. maximaler Anzahl erlaubter Personen im Raum d) Kopierräume: Plakat mit Distanz halten, Desinfektion von Geräten, max. Personenzahl e) WC-Anlagen: Plakat BAG für korrekte Hygienemassnahmen, max. Personenzahl f) Ausgänge: Plakat mit Massnahmen auf dem Schulweg.
Schulleitung	Die Schulleitung stellt ihre eigene Führungs- und Handlungsfähigkeit sicher.
Besucher	Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, werden gebeten, nur in dringenden Fällen das Schularreal Rämibühl zu besuchen. In Innenräumen gilt für sie eine Maskentragpflicht.

2. Verhalten

Allgemein	Alle Personen, die im Schulhaus und auf dem Areal verkehren, werden angehalten die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> a) Abstand einhalten: mindestens 1.5 m b) Hände regelmässig waschen oder desinfizieren, insbesondere vor und nach jeder Unterrichtsstunde. c) Kein Essen und Trinken teilen.
-----------	---

	<ul style="list-style-type: none"> d) In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen. e) Korrektes Verhalten auch ausserhalb der Schule f) Alle Schulangehörigen sollen auch ausserhalb der Bildungseinrichtungen den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden, sofern dies für die entsprechende Tätigkeit oder Ausbildung nicht zwingend erforderlich ist. g) SwissCovid App herunterladen und aktivieren. <p>Alle Lehrpersonen und Mitarbeiter/innen stehen in der Pflicht, wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen.</p>
Schulweg / Arbeitsweg	Auf dem Schulweg bzw. Arbeitsweg werden die Schutzmassnahmen ebenfalls eingehalten. Dazu gehören insbesondere die Maskentragpflicht im öV und das Einhalten der Abstandsregel.
COVID-19-Symptome	Schulangehörige mit COVID-19 Symptomen oder die mit einer an COVID-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, bleiben zu Hause und melden sich unter rektorat@mng.ch .
Krankheitsanzeichen während der Präsenzzeit	<p>Weist jemand während der Präsenzzeit Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung auf (Halsweh, Husten, Fieber), so ist eine umgehende Meldung nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Bezugsperson der Betroffenen meldet sich beim Hausdienst. b) Der Hausdienst stellt eine Schutzmaske und Handschuhe zur Verfügung und schützt sich selbst. c) Der oder die Betroffene wird im Zimmer 324 isoliert; bei Belegung im Gang vor dem Zimmer 324. d) Der oder die Betroffene informiert die Eltern bzw. eine Kontaktperson. Sollte er oder sie dies nicht machen können, nimmt das Sekretariat Kontakt auf. e) Die Eltern bzw. die Kontaktperson holen den/die Betroffene wenn möglich mit dem Auto ab. f) Muss der öV benutzt werden, ist darauf hinzuweisen, dass sich die erkrankte Person auch mit Schutzmaske im öV isoliert bzw. distanziert aufhalten muss.
Besonders gefährdete Personen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Bildungseinrichtungen ermöglichen den besonders gefährdeten Lehrpersonen sowie Angehörigen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. <p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Die Bildungseinrichtungen können</p>

ein ärztliches Attest verlangen.

siehe auch www.bag.admin.ch:

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2021/5.pdf>

- b) Schüler/innen als gefährdete Personen ergreifen Massnahmen in Absprache mit den Eltern und der Schulleitung.
- c) Für gesunde Lehrpersonen, Angestellte und Schüler/innen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, werden in Absprache mit der Schulleitung individuelle Massnahmen getroffen.

3. Unterricht

Allgemein	<p>In allen Unterrichtsräumen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln. Ergänzende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) In allen Unterrichtszimmern wird mindestens einmal während jeder Lektion (5 Min.) und nach jeder Lektion ausgiebig (alle Fenster für 10 Min. öffnen) gelüftet.b) Es werden Zeitressourcen eingeplant für Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfektion von Materialien).c) Bei der Abgabe und Rücknahme von Materialien werden Abstands- und Hygieneregeln beachtet.d) Benutztes Material wird nach jedem Praktikum desinfiziert.e) In klassendurchmischten Fächern und Kursen wird empfohlen, die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil zu halten.
Anwesenheitsmodell	<p>Der Unterricht findet als Präsenzunterricht gemäss Stundenplan statt. Die Schüler/innen sitzen so weit auseinander, wie es der Raum zulässt.</p>
Pausen	<p>Es gilt die Abstandsregel. Die Pausen werden wenn möglich im Freien verbracht.</p>
Musikunterricht	<p>Gesangs- und Instrumentalunterricht sind ohne Einschränkungen zulässig. Für Auftritte gelten die Bestimmungen im Abschnitt «Veranstaltungen».</p> <p>Lehrpersonen wird empfohlen, eine Schutzmaske zu tragen.</p>
Sportunterricht	<p>Der Sportunterricht richtet sich nach dem Schutzkonzept für den Sportunterricht vom 20. September 2021.</p>
Beratungsangebote	<p>Die Beratungsangebote stehen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen weiter zur Verfügung.</p>
Elterngespräche	<p>Elterngespräche sollen nur in dringenden Fällen vor Ort stattfinden. Es gelten die aktuellen Schutzmassnahmen der Schule.</p>

Sitzungen / Konvente	<p>Sitzungen und Konvente können ohne Zugangsbeschränkung auf interne Teilnehmer/innen mit Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, sofern keine externen Personen dabei sind.</p> <p>Externe Personen mit und ohne Covid-19-Zertifikat sind zum Tragen einer Maske verpflichtet. Es gilt den Mindestabstand einzuhalten und internen Personen wird das Tragen einer Maske empfohlen.</p>
4. Exkursionen / Schulreisen / Veranstaltungen	
Definition	<p>Als Veranstaltung (gem. Art. 6 Covid-19-VO besondere Lage) gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass.</p>
Veranstaltungen	<p>Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-Zertifikat mit maximal 1000 Personen (Teilnehmer/innen und Publikum) erlaubt, sofern eine Sitzpflicht besteht. Ist keine Sitzpflicht vorgesehen, sind maximal 500 Personen zugelassen.</p> <p>Die für das Publikum verfügbaren Kapazitäten dürfen höchstens zu zwei Dritteln besetzt werden. Tanzveranstaltungen sind nicht erlaubt.</p> <p>Wird für Personen ab 16 Jahren ein Zertifikat verlangt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmer/innen keine weiteren Einschränkungen.</p> <p>Für jede Veranstaltung ist ein Schutzkonzept zu erstellen, in welchem eine verantwortliche Person zu bezeichnen ist, die die Umsetzung des Konzepts überprüft und den Kontakt zu Behörden sicherstellt.</p>
Schulische Veranstaltungen	<p>Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (Eltern- und Orientierungsabende, Besuchstage, etc.) dürfen mit maximal 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskentragpflicht. Ferner muss nach Möglichkeit der Abstand eingehalten werden, und die Räume dürfen höchstens zu zwei Drittel ihrer Kapazität besetzt werden. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten.</p> <p>Nehmen mehr als 50 Personen teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. In diesem Fall entfallen Maskentragpflicht, Kapazitätsbegrenzung, Konsumationsverbot und Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten.</p> <p>Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Schulsehörer/innen.</p>
Elternabende	<p>Pro Schüler/innen wird ein Elternteil eingeladen, weshalb kein Zertifikat nötig ist.</p>
Exkursionen / Schulreisen / Arbeitswochen	<p>Exkursionen, Schulreisen und Arbeitswochen können unter Einhaltung eines speziellen Schutzkonzepts stattfinden. Darin können Massnahmen zum Testen oder dem Tragen einer Maske geregelt werden. Bei klassendurchmischten Aktivitäten mit Übernachtungen wird das Tragen einer Maske empfohlen.</p>

An Arbeitswochen im Ausland dürfen nur Geimpfte und Genesene teilnehmen. Ihr Zertifikat muss während der ganzen Arbeitswoche gültig sein.

5. Räumlichkeiten

Ausstattung Hygienestationen	An sensiblen Punkten stehen Hygieneautomaten zur Verfügung. In den Unterrichtszimmern steht Desinfektionsmittel für die Reinigung der Schülerpulte zur Verfügung.
Unterrichtszimmer	Die Unterrichtszimmer sind für 26 Schüler/innen bestuhlt. Die Schülerpulte sind so zu benutzen, dass zwischen den Schüler/innen der grösst mögliche Abstand besteht. Alle Unterrichtszimmer sind mit Lavabos und Seife ausgestattet. Für die Reinigung der Lehrerpulte sind die Lehrpersonen verantwortlich. Je Klasse werden zwei Schüler/innen für das Amt als «Pultreinerer» beim Wechsel des Unterrichtszimmers eingesetzt. Desinfektionsmittel und Handpapiertücher stehen zur Verfügung.
WC	Auf den Türen der WC-Anlagen wird mit Plakaten auf die Abstandsregel und Hygienevorschriften aufmerksam gemacht.
Aufenthaltsbereiche SuS	Es wird auf die Abstandsregeln aufmerksam gemacht.
Sekretariat	Das Personal wird durch eine Plexiglasscheibe geschützt. Die Anzahl der Besucher wird auf maximal zwei Personen beschränkt. Die Kommunikation erfolgt durch eine entsprechende Weisung vor dem Sekretariat.
Arbeitsräume Verwaltung und Betrieb	In den Arbeitsräumen von Verwaltung und Betrieb wird mit der Umstellung des Mobiliars der Mindestabstand zwischen den Arbeitsplätzen sichergestellt. Ist dies nicht möglich, so werden die Arbeitsbereiche zusätzlich mit Trennwänden/Plexiglasscheiben abgetrennt.
Belüftung	Sämtliche Räume sind von den Nutzenden immer gut und mindestens 1x pro Stunde während 10 min. zu lüften, damit die Aerosole verdünnt und abgeführt werden. Es wird empfohlen, Fenster und Türen zu öffnen, damit nach aussen «durchlüftet» wird.

6. Verpflegung

Mensa	Der Betrieb der Mensa erfolgt nach dem Schutzkonzept des Betreibers.
-------	--

MNG-Gebäude	Beim Essen in der Eingangshalle und in den Gängen sollen die Gruppen klein (bis 6 Personen) gehalten. Die Durchmischung der Klassen soll möglichst gering sein.
Zimmerzuteilung	Die Klassen dürfen sich in den ihnen zugeteilten Schulzimmern verpflegen. Es muss alle 20 Minuten gelüftet werden. Der Mindestabstand ist einzuhalten.

7. Reinigung

Oberflächen	Häufig genutzte Oberflächen wie Schalter, Fenster- und Türfallen/-griffe, Treppengeländer, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte werden mehrmals täglich gereinigt.
WC	Die Reinigung der WC-Anlagen erfolgt mehrmals täglich.

8. Aufsicht

Aufsicht	Um zu gewährleisten, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden, können alle Lehrpersonen mbA von der Schulleitung für die Eingangskontrolle und die Pausenaufsicht eingesetzt werden.
----------	--

9. Isolation, Quarantäne, Testen

Massnahmen	Für die Angehörigen des MNG sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne gemäss BAG bindend. Siehe Anweisungen unter folgendem Link: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#1655558958
Kontakt-quarantäne	Personen, die mit einer infizierten Person in engem Kontakt gemäss Contact Tracing Zürich (CT) waren, müssen sich in Kontaktquarantäne von 10 Tagen begeben. (Kontaktperson 1. Grades). Bei Ungewissheit wendet sich der oder die Betroffene an die Schulleitung. Unter: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html - - 1757064545 Die Anweisungen zur Quarantäne sind zu beachten. Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die nachweisen, dass sie vollständig gegen Covid-19 geimpft wurden oder mit Covid-19 angesteckt waren und als

genesen gelten. Die Ausnahme von der Kontaktquarantäne dauert sechs Monate ab vollständig erfolgter Impfung bzw. ab dem 11. Tag nach Bestätigung der Ansteckung. Von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit bzw. Besuch des Unterrichts und auf dem Arbeits-/Schulweg ausgenommen sind diejenigen Personen, die wöchentlich bei den gepoolten Speichel-PCR-Tests teilnehmen.

Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs müssen sich diese Personen an die Kontaktquarantäne halten.

Einreise-
quarantäne

Die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus dem Ausland sind von allen Personen einzuhalten. Sie bzw. deren Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht und für die Umsetzung der Quarantäne.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

Verkürzung der
Quarantänezeit

Die Quarantäne kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn ab dem 7. Tag der Quarantäne ein Antigen-Schnelltest oder ein PCR-Test durchgeführt wird und das Testresultat negativ ist. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne von 10 Tagen müssen betroffene Personen jederzeit eine Schutzmaske tragen und den Mindestabstand gegenüber anderen Personen einhalten. Das heisst, gesondert sitzen und isoliert verpflegen.

Massentests

Bis auf weiteres werden mit allen Klassen und den Angestellten präventive Massentests in Form von wöchentlichen Speichel-PCR-Pooltests gemäss den kantonalen Richtlinien durchgeführt. Informationen zu Massentests an Schulen sind zu finden unter: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/testen-in-betrieben-schulen-und-institutionen.html>

Die Teilnahme an den Massentests ist freiwillig. Bei unter 16-jährigen braucht es für die Teilnahme das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Positiver Pooltest

Bei einem positiven Pool tragen alle Schülerinnen und Schüler wie auch Lehrerinnen und Lehrer der Klasse bis zur Poolauflösung eine Schutzmaske. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte.

Personen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht am repetitiven Testen teilnehmen, tragen bei einem positiven Fall in der Klasse während 7 Tagen immer eine Maske.

Bei einem positiven Fall entscheidet das Contact Tracing (CT), wer zu den engen Kontakten gehört, die sich in Quarantäne begeben müssen. Von der Quarantäne befreien, können sich Genesene und Geimpfte, indem sie ihr Zertifikat auf die Website

	<p>des CT hochladen. Repetitiv testende Personen, die weder geimpft noch genesen sind, werden nur für den Unterricht von der Quarantäne befreit.</p> <p>Für nicht an den Pooltests teilnehmende Schülerinnen und Schüler gibt es keine Möglichkeit mehr, sich durch Testen zur Poolauflösung von der Quarantäne oder der Maskenpflicht zu befreien. Nur wer bereits am repetitiven Testen teilgenommen hat, profitiert von Erleichterungen.</p>
Quarantäne-befreiung	Die Schulen können Testteilnehmende auch dann von der Quarantäne für den Schulbesuch befreien, wenn die Quarantäne aufgrund eines Freizeitkontakts ausgesprochen wurde, ausser bei einem Kontakt mit einer erkrankten Person aus dem gleichen Haushalt.
Selbsttest	<p>Schülerinnen und Schüler, die ein positives Selbsttest-Resultat vorliegen haben, lassen das Resultat umgehend durch einen PCR- oder einen Antigen-Schnelltest nachprüfen und bleiben bis zum Erhalt des offiziellen Testresultats in Isolation.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Betroffenen melden der Schule das PCR- respektive das Antigen-Schnelltestresultat. - Die Schule meldet dem schulischen Contact Tracing nur positive Testresultate. - Ausnahme bei Häufung: Wenn in einer Klasse mehrere positive Testresultate (Selbsttests oder Kombinationen mit PCR- oder Antigenschnelltests) vorliegen, muss umgehend das schulische Contact Tracing für allfällige weitere Massnahmen kontaktiert werden.
Infektion	<p>Eine Infektion mit COVID-19 eines MNG-Angehörigen oder eines im selben Haushalt lebenden Familienmitglieds ist dem Rektorat umgehend zu melden (rektorat@mng.ch).</p> <p>Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit dem MBA über weitere Isolationsmassnahmen aus dem schulischen Umfeld.</p>

10. Nutzung der Infrastruktur durch Dritte

Nutzung Dritter	Eine Nutzung der Infrastruktur durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen sowie der bundesrechtlichen Bestimmungen für den Sport- bzw. Kulturbereich möglich. Die MNG-spezifischen Vorgaben müssen eingehalten werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt bei den Dritten.
VHS	Die Volkshochschule verfügt über ein eigenes vom MNG bewilligtes Schutzkonzept.
Sportvereine	Die Vereine richten sich nach dem Schutzkonzept für Sportvereine vom 25 Okt. 2021.

